



---

### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 9. Oktober 2020

5. Jahrgang

Ausgabe 57 / 2020

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
Allgemeinverfügung zur Absonderung in sogenannte häusliche Quarantäne für die Schüler*innen der Kurse Sport Profil der Stufe 9 und des Wahlpflichtfachs Naturwissenschaften der Stufe 9 der Mont-Cenis Gesamtschule.....	2
Allgemeinverfügung zur Absonderung in sogenannte häusliche Quarantäne für die Schüler*innen der Klasse 9.6 und des Deutsch G Kurses Stufe 9 der Mont-Cenis Gesamtschule.....	6
Allgemeinverfügung zur Absonderung in sogenannte häusliche Quarantäne für die Schüler*innen der Stufe Q2 der Gesamtschule Wanne-Eickel .....	10
Allgemeinverfügung zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Herne .....	14

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0  
nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne  
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.  
Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de](http://www.herne.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

## **Allgemeinverfügung zur Absonderung in sogenannte häusliche Quarantäne für die Schüler\*innen der Kurse Sport Profil der Stufe 9 und des Wahlpflichtfachs Naturwissenschaften der Stufe 9 der Mont-Cenis Gesamtschule**

Die Stadtverwaltung Herne erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 sowie des § 30 Absatz 1 und des § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) und der §§ 35 Satz 2, 41 VwVfG NRW folgende Allgemeinverfügung:

### **I. Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind:**

Die Schüler\*innen der Kurse Sport Profil der Stufe 9 und des Wahlpflichtfachs Naturwissenschaften der Stufe 9 der Mont-Cenis Gesamtschule (Mont-Cenis-Str. 180 in 44627 Herne), die in Herne wohnhaft sind und an einem der Unterrichtstage vom 30.09.2020 bis einschließlich 02.10.2020 am Unterricht teilgenommen haben.

### **II. Anordnungen**

1. Gegenüber den unter I. genannten Personen wird gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG eine Absonderung in häusliche Quarantäne bis zum 14. Oktober 2020, 24.00 Uhr, angeordnet.

Es ist diesen Personen in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen.

Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht im selben Haushalt leben.

2. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter I. genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
3. Sobald die unter I. genannten Personen während der Absonderung Corona-typische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Allgemeine Schwäche) entwickeln, sind sie verpflichtet, das Gesundheitsamt telefonisch zu kontaktieren.

Für den Kontakt mit dem Gesundheitsamt (Fachbereich Gesundheitsmanagement der Stadt Herne) sollte folgende Telefonnummer genutzt werden:

**0 23 23 / 16 – 38 32.**

Sollten die unter I. genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, sind sie verpflichtet, den in Anspruch genommenen Dienst vorab telefonisch und bei Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person zunächst darüber zu informieren, dass sie Adressat dieser Verfügung sind.

### **III. Vollziehbarkeit**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **IV. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## **Begründung**

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW.

Bei der Mont-Cenis Gesamtschule an der Mont-Cenis-Straße handelt es sich um eine Lehreinrichtung, welche in der Stufe 9 klassenübergreifenden Unterricht durchführt. Aufgrund dieser Tatsache ist eine stufenweite Verbreitung von SARS-CoV-2 nicht auszuschließen. Die exakte Kontaktverfolgung ist demnach nicht für jeden Einzelfall möglich. Bisher wurde mindestens eine Person aus der Stufe 9 positiv auf SARS-CoV-2 getestet, weitere Testergebnisse stehen noch aus.

Zu II. Ziffer 1:

Nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 28 Abs.1, 30 Abs. 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG, welche durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöst wird.

Eine Person wurde bereits positiv getestet, weitere Termine für Testungen wurden anberaunt.

Es ist davon auszugehen, dass diejenigen Personen unter I. Ziffer 1, die bislang nicht positiv getestet wurden, dennoch ansteckungsverdächtig sind.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die infizierte Person der Stufe 9 hielt sich, nach Erkenntnissen des Fachbereichs Gesundheitsmanagement, in verschiedenen Kursen und Gebäudeteilen in der Mont-Cenis Gesamtschule auf.

Die damit einhergehende Durchmischung der Schüler\*innen der Stufe 9 begünstigt unter virologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Es besteht die Gefahr, dass das Virus sich in der Stufe 9 verbreitet hat und dass Schüler\*innen den Krankheitserreger aufgenommen haben.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Zweck, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen.

Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts der Durchmischung der in der Stufe lernenden Schüler\*innen kann nur so effektiv vermieden werden, dass die unter I. genannten Personen das Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung verbreiten. Für die unter I. genannten Personen sind weniger einschneidende aber gleich geeignete Mittel nicht ersichtlich.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Zweck, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der unter I. genannten Personen so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und der Kontaktaufnahme zu anderen Personen für einen befristeten Zeitraum ist durch den bestehenden Verdacht der Gesundheitsgefährdung in der Bevölkerung hinzunehmen. Die durch Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz geschützten Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit (Gesundheit) und des Lebens genießen in der Rechtsordnung einen extrem hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von höchster Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Zu II. Ziffer 2:

Rechtsgrundlage für die unter II. Ziffer 2. angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen. Auch hier habe ich im Rahmen der Ermessensausübung das besondere öffentliche Interesse am Schutz vor der Verbreitung von Krankheiten und der Eindämmung von Gesundheitsgefahren gegen die persönlichen Interessen der unter I. genannten Personen abgewogen. Die körperlichen Untersuchungen und äußerlichen Probeentnahmen belasten sie nicht schwerwiegend. Eine eventuell erforderliche Blutentnahme und eine Röntgenuntersuchung sind schwerwiegende

Eingriffe, die allerdings nach dem Willen des Gesetzgebers hinzunehmen sind (§ 29 Abs. 2 Satz 6 IfSG), zumal Sie nur von medizinischem Fachpersonal vorgenommen werden.

Zu II. Ziffer 3.:

Die Eigenbeobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Gesundheitszustandes dient der Durchsetzung der Auskunftspflicht der unter I. genannten Personen hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes nach § 29 Abs. 2 IfSG. Sie schafft eine geeignete Erkenntnisquelle, um die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen an veränderte Umstände anpassen zu können. Durch die im jeweiligen Eigeninteresse liegenden Kontrollen und Aufzeichnungspflichten werden die unter I. genannten Personen auch nicht übermäßig belastet.

Hinweise:

Ich weise darauf hin, dass ein Zuwiderhandeln gegen die unter II. Ziffer 1. verfügte häusliche Quarantäne eine Straftat darstellen kann, die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Verstöße gegen die unter II. Ziffer 2. verfügten Untersuchungs- und Anzeigepflichten und das Betretungsrecht können Ordnungswidrigkeiten darstellen, die nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, 12 und 13 i.V.m. Abs. 2 IfSG mit Geldbußen von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Sollten nach I. genannte Personen den Anordnungen zur häuslichen Quarantäne nicht nachkommen, so kann die Quarantäne bei diesen Personen zwangsweise durchgesetzt werden. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gilt entsprechend.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Herne, 09.10.2020

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Dr. Burrichter

## **Allgemeinverfügung zur Absonderung in sogenannte häusliche Quarantäne für die Schüler\*innen der Klasse 9.6 und des Deutsch G Kurses Stufe 9 der Mont-Cenis Gesamtschule**

Die Stadtverwaltung Herne erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 sowie des § 30 Absatz 1 und des § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) und der §§ 35 Satz 2, 41 VwVfG NRW folgende Allgemeinverfügung:

### **I. Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind:**

Die Schüler\*innen der Klasse 9.6 und des Deutsch G Kurses Stufe 9 der Mont-Cenis Gesamtschule (Mont-Cenis-Str. 180 in 44627 Herne), die in Herne wohnhaft sind und an einem der Unterrichtstage vom 30.09.2020 bis einschließlich 02.10.2020 am Unterricht teilgenommen haben.

### **II. Anordnungen**

1. Gegenüber den unter I. genannten Personen wird gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG eine Absonderung in häusliche Quarantäne bis zum 16. Oktober 2020, 24.00 Uhr, angeordnet.

Es ist diesen Personen in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen.

Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht im selben Haushalt leben.

2. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter I. genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
3. Sobald die unter I. genannten Personen während der Absonderung Corona-typische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Allgemeine Schwäche) entwickeln, sind sie verpflichtet, das Gesundheitsamt telefonisch zu kontaktieren.

Für den Kontakt mit dem Gesundheitsamt (Fachbereich Gesundheitsmanagement der Stadt Herne) sollte folgende Telefonnummer genutzt werden:

**0 23 23 / 16 – 38 32.**

Sollten die unter I. genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, sind sie verpflichtet, den in Anspruch genommenen Dienst vorab telefonisch und bei Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person zunächst darüber zu informieren, dass sie Adressat dieser Verfügung sind.

### **III. Vollziehbarkeit**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **IV. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## **Begründung**

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW.

Bei der Mont-Cenis Gesamtschule an der Mont-Cenis-Straße handelt es sich um eine Lehreinrichtung, welche in der Stufe 9 klassenübergreifenden Unterricht durchführt. Aufgrund dieser Tatsache ist eine stufenweite Verbreitung von SARS-CoV-2 nicht auszuschließen. Die exakte Kontaktverfolgung ist demnach nicht für jeden Einzelfall möglich. Bisher wurde mindestens eine Person aus der Stufe 9 positiv auf SARS-CoV-2 getestet, weitere Testergebnisse stehen noch aus.

Zu II. Ziffer 1:

Nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 28 Abs.1, 30 Abs. 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG, welche durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöst wird.

Eine Person wurde bereits positiv getestet, weitere Termine für Testungen wurden anberaunt.

Es ist davon auszugehen, dass diejenigen Personen unter I. Ziffer 1, die bislang nicht positiv getestet wurden, dennoch ansteckungsverdächtig sind.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die infizierte Person der Stufe 9 hielt sich, nach Erkenntnissen des Fachbereichs Gesundheitsmanagement, in verschiedenen Kursen und Gebäudeteilen in der Mont-Cenis Gesamtschule auf.

Die damit einhergehende Durchmischung der Schüler\*innen der Stufe 9 begünstigt unter virologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Es besteht die Gefahr, dass das Virus sich in der Stufe 9 verbreitet hat und dass Schüler\*innen den Krankheitserreger aufgenommen haben.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Zweck, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen.

Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts der Durchmischung der in der Stufe lernenden Schüler\*innen kann nur so effektiv vermieden werden, dass die unter I. genannten Personen das Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung verbreiten. Für die unter I. genannten Personen sind weniger einschneidende aber gleich geeignete Mittel nicht ersichtlich.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Zweck, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der unter I. genannten Personen so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und der Kontaktaufnahme zu anderen Personen für einen befristeten Zeitraum ist durch den bestehenden Verdacht der Gesundheitsgefährdung in der Bevölkerung hinzunehmen. Die durch Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz geschützten Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit (Gesundheit) und des Lebens genießen in der Rechtsordnung einen extrem hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von höchster Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Zu II. Ziffer 2:

Rechtsgrundlage für die unter II. Ziffer 2. angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen. Auch hier habe ich im Rahmen der Ermessensausübung das besondere öffentliche Interesse am Schutz vor der Verbreitung von Krankheiten und der Eindämmung von Gesundheitsgefahren gegen die persönlichen Interessen der unter I. genannten Personen abgewogen. Die körperlichen Untersuchungen und äußerlichen Probeentnahmen belasten sie nicht schwerwiegend. Eine eventuell erforderliche Blutentnahme und eine Röntgenuntersuchung sind schwerwiegende



Eingriffe, die allerdings nach dem Willen des Gesetzgebers hinzunehmen sind (§ 29 Abs. 2 Satz 6 IfSG), zumal Sie nur von medizinischem Fachpersonal vorgenommen werden.

Zu II. Ziffer 3.:

Die Eigenbeobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Gesundheitszustandes dient der Durchsetzung der Auskunftspflicht der unter I. genannten Personen hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes nach § 29 Abs. 2 IfSG. Sie schafft eine geeignete Erkenntnisquelle, um die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen an veränderte Umstände anpassen zu können. Durch die im jeweiligen Eigeninteresse liegenden Kontrollen und Aufzeichnungspflichten werden die unter I. genannten Personen auch nicht übermäßig belastet.

Hinweise:

Ich weise darauf hin, dass ein Zuwiderhandeln gegen die unter II. Ziffer 1. verfügte häusliche Quarantäne eine Straftat darstellen kann, die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Verstöße gegen die unter II. Ziffer 2. verfügten Untersuchungs- und Anzeigepflichten und das Betretungsrecht können Ordnungswidrigkeiten darstellen, die nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, 12 und 13 i.V.m. Abs. 2 IfSG mit Geldbußen von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Sollten nach I. genannte Personen den Anordnungen zur häuslichen Quarantäne nicht nachkommen, so kann die Quarantäne bei diesen Personen zwangsweise durchgesetzt werden. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gilt entsprechend.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Herne, 09.10.2020

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Dr. Burrichter

## **Allgemeinverfügung zur Absonderung in sogenannte häusliche Quarantäne für die Schüler\*innen der Stufe Q2 der Gesamtschule Wanne-Eickel**

Die Stadtverwaltung Herne erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 sowie des § 30 Absatz 1 und des § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) und der §§ 35 Satz 2, 41 VwVfG NRW folgende Allgemeinverfügung:

### **I. Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind:**

Die Schüler\*innen der Stufe Q2 der Gesamtschule Wanne-Eickel (Stöckstr. 41 in 44649 Herne), die in Herne wohnhaft sind und an einem der Unterrichtstage vom 28.09.2020 bis einschließlich 30.09.2020 am Unterricht teilgenommen haben.

### **II. Anordnungen**

1. Gegenüber den unter I. genannten Personen wird gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG eine Absonderung in häusliche Quarantäne bis zum 14. Oktober 2020, 24.00 Uhr, angeordnet.

Es ist diesen Personen in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen.

Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht im selben Haushalt leben.

2. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter I. genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
3. Sobald die unter I. genannten Personen während der Absonderung Corona-typische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Allgemeine Schwäche) entwickeln, sind sie verpflichtet, das Gesundheitsamt telefonisch zu kontaktieren.

Für den Kontakt mit dem Gesundheitsamt (Fachbereich Gesundheitsmanagement der Stadt Herne) sollte folgende Telefonnummer genutzt werden: 0 23 23 / 16 – 38 32.

Sollten die unter I. genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, sind sie verpflichtet, den in Anspruch genommenen Dienst vorab telefonisch und bei Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person zunächst darüber zu informieren, dass sie Adressat dieser Verfügung sind.

### **III. Vollziehbarkeit**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **IV. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## **Begründung**

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW.

Bei der Gesamtschule Wanne-Eickel an der Stöckstraße handelt es sich um eine Lehrereinrichtung, welche in der Oberstufe klassenübergreifenden Unterricht durchführt. Aufgrund dieser Tatsache ist eine stufenweite Verbreitung von SARS-CoV-2 nicht auszuschließen. Die exakte Kontaktverfolgung ist demnach nicht für jeden Einzelfall möglich. Bisher wurde mindestens eine Person aus der Stufe Q2 positiv auf SARS-CoV-2 getestet, weitere Testergebnisse stehen noch aus.

Zu II. Ziffer 1:

Nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 28 Abs.1, 30 Abs. 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG, welche durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöst wird.

Eine Person wurde bereits positiv getestet, weitere Termine für Testungen wurden anberaunt.

Es ist davon auszugehen, dass diejenigen Personen unter I. Ziffer 1, die bislang nicht positiv getestet wurden, dennoch ansteckungsverdächtig sind.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die infizierten Personen der Stufe Q2 hielten sich, nach Erkenntnissen des Fachbereichs Gesundheitsmanagement, in verschiedenen Kursen und Gebäudeteilen in der Gesamtschule Wanne-Eickel an der Stöckstraße auf.

Die damit einhergehende Durchmischung der Schüler\*innen der Stufe Q2 begünstigt unter virologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Es besteht die Gefahr, dass das Virus sich in der Stufe Q2 verbreitet hat und dass Schüler\*innen den Krankheitserreger aufgenommen haben.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Zweck, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen.

Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts der Durchmischung der in der Stufe lernenden Schüler\*innen kann nur so effektiv vermieden werden, dass die unter I. genannten Personen das Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung verbreiten. Für die unter I. genannten Personen sind weniger einschneidende aber gleich geeignete Mittel nicht ersichtlich.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Zweck, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der unter I. genannten Personen so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und der Kontaktaufnahme zu anderen Personen für einen befristeten Zeitraum ist durch den bestehenden Verdacht der Gesundheitsgefährdung in der Bevölkerung hinzunehmen. Die durch Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz geschützten Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit (Gesundheit) und des Lebens genießen in der Rechtsordnung einen extrem hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von höchster Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Zu II. Ziffer 2:

Rechtsgrundlage für die unter II. Ziffer 2. angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen. Auch hier habe ich im Rahmen der Ermessensausübung das besondere öffentliche Interesse am Schutz vor der Verbreitung von Krankheiten und der Eindämmung von Gesundheitsgefahren gegen die persönlichen Interessen der unter I. genannten Personen abgewogen. Die körperlichen Untersuchungen und äußerlichen Probeentnahmen belasten sie nicht schwerwiegend. Eine eventuell erforderliche Blutentnahme und eine Röntgenuntersuchung sind schwerwiegende

Eingriffe, die allerdings nach dem Willen des Gesetzgebers hinzunehmen sind (§ 29 Abs. 2 Satz 6 IfSG), zumal Sie nur von medizinischem Fachpersonal vorgenommen werden.

Zu II. Ziffer 3.:

Die Eigenbeobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Gesundheitszustandes dient der Durchsetzung der Auskunftspflicht der unter I. genannten Personen hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes nach § 29 Abs. 2 IfSG. Sie schafft eine geeignete Erkenntnisquelle, um die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen an veränderte Umstände anpassen zu können. Durch die im jeweiligen Eigeninteresse liegenden Kontrollen und Aufzeichnungspflichten werden die unter I. genannten Personen auch nicht übermäßig belastet.

Hinweise:

Ich weise darauf hin, dass ein Zuwiderhandeln gegen die unter II. Ziffer 1. verfügte häusliche Quarantäne eine Straftat darstellen kann, die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Verstöße gegen die unter II. Ziffer 2. verfügten Untersuchungs- und Anzeigepflichten und das Betretungsrecht können Ordnungswidrigkeiten darstellen, die nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, 12 und 13 i.V.m. Abs. 2 IfSG mit Geldbußen von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Sollten nach I. genannte Personen den Anordnungen zur häuslichen Quarantäne nicht nachkommen, so kann die Quarantäne bei diesen Personen zwangsweise durchgesetzt werden. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gilt entsprechend.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Herne, 08.10.2020

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Dr. Burrichter

## **Allgemeinverfügung zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Herne**

Nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsrisiken (IfSG) in Verbindung mit § 15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GVBl. NRW. Seite 923) ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen mit sofortiger Wirkung an:

1. An Festen nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO (mit vornehmlich geselligem Charakter aus herausragendem Anlass) dürfen höchstens 25 Personen teilnehmen. Ausnahmen sind nach § 15a Abs. 3 CoronaSchVO möglich. Hierzu ist die Veranstaltung mindestens 3 (drei) Tage vor dem Fest beim Fachbereich Öffentliche Ordnung anzumelden und ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorzulegen.

Das besondere Hygiene- und Infektionsschutzkonzept muss nach § 2b CoronaSchVO mindestens folgende Angaben enthalten:

- Maßnahmen zur ausreichenden Belüftung geschlossener Räume,
- Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 m,
- besondere Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle,
- Angaben über ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten,
- Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten,
- organisatorische Maßnahmen,
- Verantwortlichkeiten.

Mit der Anmeldung ist gleichzeitig eine Liste der erwarteten Teilnehmer einzureichen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Name, Vorname der Teilnehmer\*innen,
- Anschrift,
- Telefonnummer.

Der Fachbereich Öffentliche Ordnung prüft die Angaben und kann bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Genehmigung erteilen.

2. Die Anmeldung nach Ziffer 1 ist spätestens 3 (drei) Tage vor Beginn der Veranstaltung der Stadt Herne unter der Anschrift:

Stadt Herne  
Fachbereich Öffentliche Ordnung  
Postfach 10 18 20  
44623 Herne  
Tel.: 0 23 23 / 16 – 16 32  
Fax: 0 23 23 / 16 – 12 33 92 79  
Email: [ordnungsamt@herne.de](mailto:ordnungsamt@herne.de)

vorzulegen.

Weitergehende Hinweise für die Anmeldung und Durchführung der Veranstaltung sowie die Anmeldeformulare sind abrufbar unter [https://www.herne.de/PDF/Corona/Anzeige\\_Fest.pdf](https://www.herne.de/PDF/Corona/Anzeige_Fest.pdf).

3. Abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO darf eine Gruppe auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen und ähnlichen aus höchstens sechs Personen bestehen.

4. Bei zulässigen Sportveranstaltungen sind nicht mehr als 200 Zuschauer\*innen gestattet.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum **31.10.2020**.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 13, 15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 15. September 2020 (GV. NRW. S. 826)

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)

§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IFSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

#### **Begründung:**

Die Zuständigkeit der Stadt Herne ergibt sich aus § 54 IfSG i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. November 2000 (SGV. NRW. 2126).

Nach der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 IfSG handelt es sich bei dem Coronavirus (2019-nCoV bzw. SARS-CoV-2) um eine meldepflichtige Krankheit. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen (sog. Tröpfcheninfektion). Ob und wie schnell sich die Partikel ausbreiten und aufgenommen werden können hängt neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u.a. der Umgebungstemperatur, der Luftfeuchtigkeit und maßgeblich von der Anzahl der in Reichweite der anwesenden Personen ab. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1 bis 2 Meter um eine infizierte Person herum deutlich erhöht. Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 Meter erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention ggf. nicht mehr ausreichend. Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern. Bei Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung geringer.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts vom 7. Oktober 2020 handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Weltweit nimmt die Anzahl der Fälle weiterhin zu. Die Anzahl der neu übermittelten Fälle war in Deutschland von etwa Mitte März bis Anfang Juli rückläufig. Seit Ende Juli werden wieder deutlich mehr Fälle übermittelt, viele davon standen zunächst in Zusammenhang mit Reiseverkehr. Seit Ende August (KW 35) werden wieder vermehrt Übertragungen in Deutschland beobachtet.

In Nordrhein-Westfalen sind derzeit 76.796 bestätigte Fälle der durch diesen Erreger ausgelösten Erkrankung COVID-19 bekannt und nunmehr auch 1.900 Todesfälle (Stand: 9. Oktober 2020). Die Zahl der Erkrankten ist zum Vortag um 1.125 Fälle angestiegen. Im Stadtgebiet Herne liegen zum heutigen Tage 654 Erkrankungsfälle vor, die 7-Tages-Inzidenz liegt bei 56,2. Nach § 15a CoronaSchVO sind in solchen Fällen zwingend über die CoronaSchVO hinausgehenden Schutzmaßnahmen anzuordnen. An Festen (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter) nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO, die ohnehin nur aus einem herausragenden Anlass (z.B. Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeier) zulässig sind, dürfen dann höchstens 25 Personen teilnehmen, es sei denn die zuständige Behörde lässt auf der Basis eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b Abs. 1 CoronaSchVO eine Ausnahme zu.

Von einer Anhörung habe ich nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW abgesehen, wobei ich vorliegend keine Veranlassung gesehen habe, eine vom Beispielskatalog in Abs. 2 dieser Regelung abweichende Ermessensentscheidung zu treffen. Denn die Vielzahl der Personen, die von dieser Anordnung betroffen sind, ist nicht bekannt und die Anhörung aller in Betracht kommenden Personen würde die Anordnung der Maßnahme soweit hinauszögern, dass auch bei Verkürzung aller Anhörungsfristen der Erfolg der Anordnungen gefährdet wäre.

### **Zweck der Anordnungen**

Die unter Ziffer 1 bis 4 getroffenen Anordnungen dienen zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Bei steigenden Infektionszahlen ist es deshalb notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das sog. Contact Tracing, also das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und Durchbrechungen der Infektionsketten durch Quarantänisierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann.

Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

### **Geeignetheit der Anordnungen**

Die Anordnungen nach den Ziffern 1 bis 4 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.



Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Durch die Senkung der Teilnehmerzahlen bei Feierlichkeiten, Sportveranstaltungen und beim Aufenthalt von Gruppen im öffentlichen Raum reduziert sich aus Sicht Gesunder das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren, um ein Vielfaches. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sog. „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Treffen oder bei Veranstaltungen eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren, da diese durch die Senkung der jeweiligen Höchstzahlen entsprechend weniger infektionsrelevante Kontakte haben können.

Die Maßnahmen sind deshalb zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen das Contact Tracing in ausreichendem Maß zu ermöglichen.

### **Erforderlichkeit der Anordnungen**

Die Anordnungen nach den Ziffern 1 bis 4 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte lässt sich nur über die hier angeordnete Senkung der jeweiligen Höchstzahlen bei Sportveranstaltungen, Feiern sowie einer Beschränkung der Personenzahl bei Ansammlungen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen und ähnlichen erreichen. Grundsätzlich wäre es zwar denkbar, die Personenzahl in geringerem Maße zu erhöhen. Allerdings würden dadurch infektionsrelevante Kontakte auch nur in entsprechend geringerem Umfang reduziert, was angesichts der bestehenden Infektionslage weder eine vergleichbare noch eine ausreichende Wirkung hätte.

Die angeordneten Maßnahmen unter Ziffer 1 ist auch deshalb erforderlich, weil größere Feste bereits in der Vergangenheit zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt haben. Gleiches gilt für die unter Ziffer 4 angeordnete Beschränkung der Teilnehmer von Sportveranstaltungen.

Die Verpflichtung, eine Teilnehmerliste für Feste nach §§ 13 Abs. 5, 15 a Abs. 3 CoronaSchVO auszufüllen und vorab der Stadt Herne zu übersenden, ist auch erforderlich, um eine unverzügliche Kontaktverfolgung und die Anordnung von Infektionsschutzmaßnahmen sicherstellen zu können.

Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich. Der Einsatz der sog. Schnelltests kommt derzeit als Alternative zu den angeordneten Maßnahmen nicht in Betracht, weil deren Wirksamkeit und Einsatzmöglichkeiten nicht abschließend geprüft sind und die Verfügbarkeit nicht hinreichend

gewährleistet ist. Eine denkbare Pflicht zur Nutzung der Corona-Warn-App stellt ebenfalls keine Alternative dar. Angesichts der derzeit noch geringen Verbreitung der Corona-Warn-App sind die Ergebnisse wenig aussagekräftig.

### **Angemessenheit der Anordnungen**

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Die Stadt Herne reagiert mit dem Erlass der unter Ziffer 1 bis 4 getroffenen Anordnungen auf das aktuelle Infektionsgeschehen in angemessener Art und Weise und berücksichtigt hierbei insbesondere die Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts. Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnungen sind somit auch angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und unterhaltungsgetriebenen Interessen der Betroffenen.

### **Sofortige Wirksamkeit**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

### **Hinweise:**

Verstöße gegen die unter Ziffer 1 angeordneten Teilnehmerbeschränkungen bei Feiern stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Nr. 42 CoronaSchVO dar, die mit Geldbußen von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

[www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html) (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

[www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19) (Robert Koch-Institut)

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Dr. Burbulla  
Stadtrat